

**Satzung  
der Stadt Rees über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
(Friedhofsgebührensatzung) vom 07.04.2011**

einschließlich Änderungen,  
zuletzt geändert am 12.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), der §§ 1 und 4 - 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2003 (GV NRW S. 313) sowie der Satzung über die Belegung der Kommunalfriedhöfe der Stadt Rees (Friedhofssatzung) vom 15.09.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2008 hat der Rat der Stadt Rees am 05.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Kommunalfriedhöfe der Stadt Rees, der Bestattungseinrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet, also derjenige, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. die Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch genommen werden. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehung der Gebühren und Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.1982 in der Fassung vom 15.12.2004 außer Kraft.

### Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rees (Gebührentarif)

	<b>Satzungsdatum /</b>	<b>12.12.2019</b>
	<b>Inkrafttreten</b>	<b>01.01.2020</b>
<b>1.</b>	<b>Gebühren für Erwerb oder Erweiterung des Nutzungsrechtes an Grabstätten</b>	
<b>1.1.</b>	<b>Reihengräber (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)</b>	
1.1.1.	für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	827,00 €
1.1.2.	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	1.155,00 €
1.1.3.	für Urnengräber je Grabstelle	626,00 €
1.1.4.	für Urnengemeinschaftsgräber je Grabstelle	652,00 €
1.1.5.	für Urnenbaumbestattungen je Grabstelle	600,00 €
1.1.6.	für das Aschestreufeld je Grabstelle	586,00 €
<b>1.2.</b>	<b>Wahlgräber einschl. muslimischer und yezidischer Gräber (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)</b>	
1.2.1.	für ein Erdwahlgrab je Grabstelle	1.525,00 €
1.2.2.	für ein Urnenwahlgrab je Grabstelle	653,00 €
1.2.3.	für die Kammer einer Urnenstele je Grabstelle	734,00 €
1.2.4.	für die Verlängerung je Jahr und Grabstelle <b>1/25</b> der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühr für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes	
<b>2.</b>	<b>Gebühren für die Grabbereitung und Bestattung</b>	
2.1.	für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	399,00 €
2.2.	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	798,00 €
2.3.	für die Beisetzung einer Urne	200,00 €
2.4.	für das Verbringen in der Kammer einer Urnenstele	100,00 €
2.5.	für das Verstreuern auf dem Aschestreufeld	50,00 €
<b>3.</b>	<b>Gebühren für die Pflege von anonymen Reihengräbern und neuen Grabarten für 25 Jahre (zzgl. zu den Tarifstellen unter 1.1 und 1.2.3)</b>	
3.1.	für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle	205,00 €
3.2.	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres an je Grabstelle	593,00 €
3.3.	für Urnengräber je Grabstelle	66,00 €
3.4.	für Urnenstelen je Grabstelle	863,00 €
3.5.	für Urnengemeinschaftsgräber je Grabstelle	784,00 €
3.6.	für Urnenbaumbestattungen je Grabstelle	86,00 €
3.7.	für das Aschestreufeld je Grabstelle	16,00 €
3.8.	bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenstele je Jahr und Grabstelle <b>1/25</b> der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühr	
<b>4.</b>	<b>Nebenleistungen</b>	
4.1.	Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer Erdbestattung	30,00 €
4.2.	Abdeckung einer Grabstelle mit Grabmatten bei einer Urnenbestattung	15,00 €
4.3.	für das Abräumen der Bepflanzung auf Gräbern aus Anlass einer Bestattung oder Umbettung (Wechselbepflanzung und kleine Sträucher)	60,00 €
4.4.	Zuschlag für Beerdigungen an einem Samstag	200,00 €
<b>5.</b>	<b>Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen</b>	
5.1.	Benutzung der Leichenzellen ohne Kühlung je angefangenen Tag	40,00 €
5.2.	Benutzung der Leichenzellen mit Kühlung je angefangenen Tag	80,00 €
5.3.	Benutzung der Trauerhalle	80,00 €
<b>6.</b>	<b>Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen</b>	
6.1.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist bis zu 5 Jahren	1.000,00 €
6.2.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist von 5 - 10 Jahren	900,00 €
6.3.	für Ausgrabungen bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren	700,00 €
6.4.	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr reduzieren sich die Gebühren nach den Tarifstellen 6.1 - 6.3 um 30 %	
6.5.	für die Ausgrabung einer Urne	200,00 €
6.6.	für einen tiefergelegenen Sarg aus einem Tiefengrab erhöhen sich die Gebühren nach den Tarifstellen 6.1 - 6.3 um 50 %	
6.7.	bei einer Umbettung auf demselben oder einen anderen Kommunalfriedhof zusätzlich Gebühren für die Wiederbestattung nach Tarifstelle 2	
6.8.	bei einer Umbettung von einem auf einen anderen Kommunalfriedhof zusätzlich Transportgebühr	100,00 €
<b>7.</b>	<b>Gebühren für sonstige Leistungen</b>	
7.1.	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabsteinen und -einfassungen	25,00 €
7.2.	Übersendung einer Urne	25,00 €
7.3.	Gravur der Namenstafel (Name, Geburts- und Sterbejahr) beim Urnengemeinschaftsgrab	250,00 €
7.4.	Gravur der Namenstafel (Name, Geburts- und Sterbejahr) beim Baumbestattungsgrab	250,00 €
7.5.	Rückgabe vor Ablauf der Ruhezeit / Jahr / Stelle (nur bei begründeten Ausnahmen)	120,00 €

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekanntmachungs- anordnung	öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
05.04.2011	-----	07.04.2011	20.04.2011	01.05.2011
1. Änderung 11.12.2012	-----	11.12.2012	19.12.2012	01.01.2013
2. Änderung 10.12.2013	-----	11.12.2013	18.12.2013	01.01.2014
3. Änderung 09.12.2014	-----	09.12.2014	17.12.2014	01.01.2015
4. Änderung 15.12.2015	-----	15.12.2015	21.12.2015	01.01.2016
5. Änderung 20.12.2016	-----	20.12.2016	28.12.2016	01.01.2017
6. Änderung 19.12.2017	-----	19.12.2017	28.12.2017	01.01.2018
7. Änderung 11.12.2018	-----	11.12.2018	20.12.2018	01.01.2019
8. Änderung 12.12.2019	-----	12.12.2019	19.12.2019	01.01.2020